Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß/ einem Gefangenen außhilfft

urn:nbn:de:bsz:31-327239

So ein Buter der peinlichen Gefencknuß / einem Gefangenen außbilfft.

Item/ Go ein Hater der peinlichen Gefancknuß/einem/ der peinlich Straff verwürcht hat/außhilft/der foll diefelbigen peinlichen Straff/ an fatt deß Bbeltheters (den er außgelassen hat) leiden / fome aber der Befangen durch seinen Infleiß auß Gefencknuß / folder Unfleiß soll nach geftalt der Sach / vnd Rath Unfer Rathe / geftrafft werden.

CCVL

Was Beltheter auf geweichten oder ge= freyten Stetten gunemen fennd.

Item / In geweichten oder gefrenten Stetten / fennd außgeschlof. CCVII. sen offentliche Rauber / oder die jehnen / die Weg und Straffen mit Mor. deren und Rauberen verlegen / und unsicher machen / auch welche die Leuth an ihren Eckern und Früchten mit Brennen oder andern bofen Whelthaten befchedigen und verderben / auch welche diefelbigen / ju Bers bringung der obbestimbten Bbel/ hausen oder halten/ mehr/ welche an gewenchten oder gefrenten Stetten ein Bbelthat thun / die können sich derhalb folder Statt Frenheit nicht gebrauchen/ Und mogen die obgemelten Bbelthåter alle (barüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu richten hat) von deffelben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß Bulaffung der Recht / doch fo es ein Beiftliche Frenheit betrifft / mit wif. fen deß Pfartheres / oder Oberften derfelben Rirchen / unverfert und uns verbrochen derfelben Frenheit / zu rechtlicher peinlicher Straff genom. men werden / vnd daß die Brfachen darumb folch Nemung auß geifili. then Frenheiten (als obsteht) zugelassen ift / nachmals mit genugsamen Glauben vor Inferm Bischofflichen Geiftlichen Gewalt angezeigt / bewiesen und außgeführt werde / dann wo das also nicht geschehe / so wes re durch den Eingrieff die Beifilich Frenheit verbrochen / vnd die Einarenffer

m fall ie Bo

bode

n)m

ande

劉

13/00

hai ni

61